
Brandschutz: Herausforderung bei Einreich- und Ausführungsplanung – OGH vom 20. April 2023, 2 Ob 58/23b

Description

Date Created

10.10.2023

Meta Fields

Inhalt : Brandschutzvorschriften sind oft komplex, deren Erfüllung ist meist mit beträchtlichen Kosten verbunden. **Sorgfältige Einreichplanung** erfordert daher die Berücksichtigung der einschlägigen Brandschutzvorschriften. Dies gilt uneingeschränkt auch für die **bei der Ausführungsplanung geschuldete Sorgfalt**, und zwar auch dann, wenn – was in der Praxis immer wieder vorkommt – **bei Erteilung des Planungsauftrages die Berücksichtigung des Brandschutzes nicht explizit erwähnt** wird. Im gegenständlichen Fall ging es um den nicht ausreichend ausgeführten Brandschutz der Einhausung der Lüftungsanlage eines Hotels. Die Auftraggeberin klagte sowohl die Einreich- und Ausführungsplanerin als auch die örtliche Bauaufsicht als Solidarschuldner auf Ersatz der Sanierungskosten. Das Höchstgericht bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichtes. Das Berufungsgericht hatte - abweichend vom Erstgericht, das die Klage noch zur Gänze abgewiesen hatte - mit Zwischenurteil ausgesprochen, dass das Klagebegehren sehr wohl dem Grunde nach zu Recht besteht. Besonders bei der **Übernahme eines Planungsauftrages** für ein Großprojekt ist insbesondere die Auftragnehmerin daher gut beraten, den **Umfang der vertraglichen Verpflichtungen eindeutig zu konkretisieren** und bei fehlender Expertise in komplexen Brandschutzfragen entweder den Auftragsinhalt einzuschränken oder ein Fachplanungsunternehmen für Brandschutzfragen als Subauftragnehmerin beizuziehen.